

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz

vom 11. April 2019 zur Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992 (Abl. Nr. 6/2005, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 18. Mai 2017, Abl. Nr. 11/2017), mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat festgelegt wird.

— Aufgrund § 42 Abs 1 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz, LGBI Nr. 7/1992 idF LGBI Nr. 91/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz (GOGR) wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs 1 Satz 2 lautet:*

„Ein solcher Antrag muss von einem weiteren Mitglied des Gemeinderates oder von einem Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 durch eigenhändige oder elektronische Unterfertigung (§ 13a) unterstützt sein, wobei im Falle der Antragstellung durch einen Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 die unterstützende Person zumindest ein Mitglied des Gemeinderates sein muss.“

— 2. *§ 13 Sätze 2 und 3 lauten:*

„Die antragstellende Person ist im Antrag als solche kenntlich zu machen. Im Fall der Einbringung auf elektronischem Weg muss das eingebrachte Antragsdokument sowohl von der antragstellenden Person als auch von der unterstützenden Person elektronisch unterfertigt sein (§ 13a).“

3. *Der bisherige § 13 Satz 2 wird zu § 13 Satz 4.*

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Elektronische Unterfertigung**

Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck „elektronische Unterfertigung“ die Unterzeichnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl L 257/73.“

5. § 16 Abs 2 Satz 2 lautet:

„Im Fall der elektronischen Einbringung muss das Dokument, das den Wahlvorschlag enthält, von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder elektronisch unterfertigt sein (§13a) und spätestens am Tag vor der Gemeinderatssitzung beim Bürgermeister einlangen.“

6. In § 16 Abs 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu Sätzen 3 bis 5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.